

STADT BRÜHL

Bebauungsplan 04.19

„Gewerbegebiet Berzdorfer Straße“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Stadt Brühl

Fachbereich Bauen und Umwelt

Abt. Planung und Umwelt

Uhlstraße 3

50319 Brühl

März 2023

Bearbeitung:

Ginster

Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Köln-Bonner Rheinebene	3
2.1.2	Brühler Lößplatte.....	4
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	4
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	5
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	5
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	8
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
7.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	8
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	10
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	12
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	12
8.3	Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände....	23
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	23
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	24
QUELLEN		26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Verortung des Bebauungsplans 04.19 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN)	2
Abbildung 2:	Aktueller Zustand des Plangebietes des Bebauungsplans 04.19.....	9
Abbildung 3:	Darstellung der innerstädtischen Lage des Plangebietes (rot) und der von der Wechselkröte besiedelten Fläche (grün) sowie weitere Abgrabungsflächen (blau), welche über eine Habitateignung für die Art verfügen.....	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	6
Tabelle 2:	Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	11



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Brühl plant auf einer Fläche von rund 3,1 ha die Aufstellung des Bebauungsplans 04.19 „Gewerbegebiet Berzdorfer Straße“, um eine strukturelle Aufwertung der städtischen Flächennutzung zu entwickeln. Infolge des Vorhabens soll der bereits zu einem Teil aufgegebene Einzelhandel der Berzdorfer Straße planungsrechtlich als Gewerbegebiet ausgewiesen werden und in diesem Rahmen eine Nutzungsaufwertung erfahren. Der aktuell in der Berzdorfer Straße vorhandene Einzelhandel soll in die Lisa-Meitner-Straße verlagert werden, wo er künftig als wohnsiedlungsnaher und konzentrierter Einkaufsbereich den zentralen Nahversorgungsstandort in Brühl-Ost darstellen soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzungsaufwertung der Berzdorfer Straße geschaffen werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilandbefragungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 04.19 „Gewerbegebiet Berzdorfer Straße“ umfasst rund 3,1 ha und liegt im nordöstlichen Stadtbereich von Brühl (Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen) (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2025, 2065, 2066, 2001, 1999, 2053, 2054 und 2068 begrenzt. Im Westen markiert das außerhalb des Bebauungsplans befindliche Flurstück 2093 die Abgrenzung. Die nördliche Abgrenzung verläuft durch das von Einzelhandelsnutzungen geprägte Sondergebiet entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 2029, 2030, 2031, 2005, 2003, 2004, 2000, 2053, 1963, 2067 und 2068, wo es im Osten durch die Engelsdorfer Straße begrenzt wird (siehe Abb. 2).

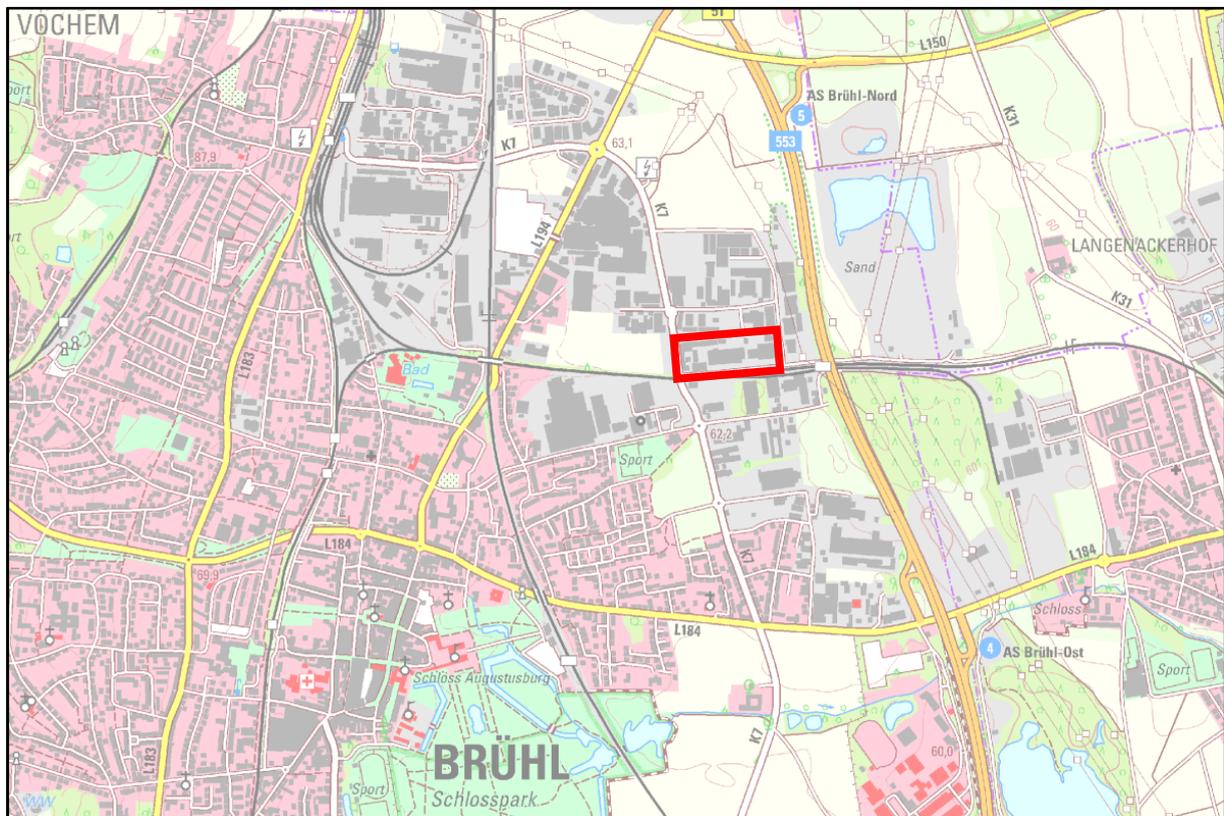


Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans Nr. 04.19 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN)

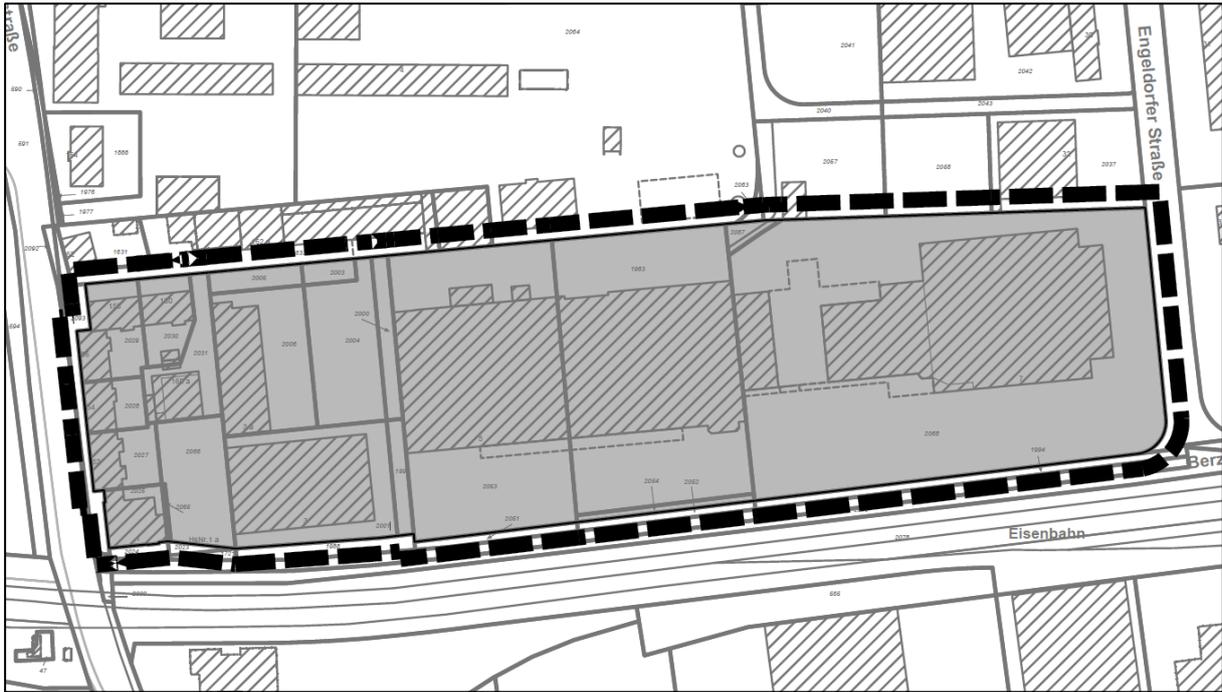


Abbildung 2: Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 04.19

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene“ (NRW 551) und der Untereinheit „Brühler Lößplatte“ (NRW 551.40) zuzuordnen.

2.1.1 Köln-Bonner Rheinebene

Die Köln-Bonner Rheinebene umfasst rechtsrheinisch die Niederterrassenflächen vom Steilabfall der Mittelterrasse bis zum Rheinstrom, während linksrheinisch die Lößplatten der Mittelterrasse im Bereich Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen in die Haupteinheit integriert wurden. Nördlich des Bad Godesberger Rheintaltrichters vergrößern sich die Niederterrassenebenen auf eine Gesamtbreite von 12 km bei einer gleichzeitigen Abflachung von 60 m ü. NN bei Bad Godesberg auf 40 m ü. NN im Erftmündungsgebiet. Die dominierenden Ackerebenen der Niederterrassen sind über den Schottern und Sanden von bis zu zwei Meter mächtigen Hochflutlehmen bedeckt (BLR 1978).

Resultierend aus der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge ergibt sich für die Rheinebene eine nach Norden abnehmende, klimatische Begünstigung.

2.1.2 Brühler Lößplatte

Die vom Nordwesten Bonns nördlich in einer Linie bis nach Bachem-Efferen verlaufende Brühler Lößplatte liegt auf einer durchschnittlichen Höhe zwischen 55 und 70 m ü. NN. Die gebuchtete Westseite dieser naturräumlichen Untereinheit ist ein Relikt des ehemaligen Fließgewässerverlaufs des Rheins bzw. ehemaliger Prallhänge des Flusses. Aufgrund der günstigen klimatischen und edaphischen Gegebenheiten dominieren südlich von Brühl Intensivkulturen wie Obst- und Gemüseanbau. Die ländlichen Siedlungen liegen, mit Ausnahme von Sechtem, entlang des Villehangs (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Brühl weist den Planbereich überwiegend als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ aus. Im Westen des Geltungsbereichs werden die Flurstücke 2029, 2030, 2031, 2028, 2027, 2025, 2065 und 2066 als „gemischte Bauflächen“ ausgewiesen.

Infolgedessen werden die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ festgelegten Flächen im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans in „gewerbliche Bauflächen“ geändert werden. Die als „gemischte Bauflächen“ festgesetzten Flächen im Westen des Plangebietes bleiben bestehen.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“ (LSG-5107-0013) liegt in rund 200 m Entfernung östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Daran angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (LSG-5107-0032) in rund 500 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des Geltungsbereichs, in einer Entfernung von rund 1.100 m, befindet sich das Naturschutzgebiet „Brühler Schlosspark“ (BM-002).

Im großräumigen Umfeld sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Flächen im Plangebiet werden als versiegelte Flächen bestehen bleiben und durch eine gewerbliche Nutzung geprägt werden. Ein Teil der bestehenden, sich in einem baufälligen Zustand befindenden Gebäude wird hierfür gegebenenfalls rückgebaut und durch Neubauten ersetzt werden. Das aktuell in der Berzdorfer Straße vorhandene Einzelhandelssortiment soll in die Lisa-Meitner-Straße verlagert werden, wo es künftig als wohnsiedlungsnaher Einkaufsbereich den zentralen Nahversorgungsstandort in Brühl-Ost darstellen soll.

Gemäß der öffentlichen Vorlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Brühl werden die im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ ausgewiesenen Flächen als Gewerbegebiet überplant werden.

Die sich im Westen befindenden Wohngebäude bleiben bestehen und werden von der Planung nicht tangiert.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitats (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitats von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie

Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitats empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 24.11.2020 durchgeführt. Das Plangebiet stellt zu einem großen Teil eine für die Öffentlichkeit begehbare Fläche dar, auf welcher Einzelhandelsgeschäfte ansässig sind. Zu den im Plangebiet befindlichen Geschäften gehört eine Norma-Filiale, ein REWE-Center und ein weiterer großflächiger Gebäudekomplex, der derzeit ungenutzt und in einem baufälligen Zustand ist. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Reihe aus Mehrfamilienhäusern mit angrenzenden, begrünten Gartenflächen.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt von seiner städtischen Lage, einem hohen anthropogenen Einfluss und einem hohen Versiegelungsgrad. Mit Ausnahme von sich auf dem Parkplatz befindlichen Baumscheiben, einem an der Berzdorfer Straße entlangführenden Straßensaum mit

Baumpflanzungen und heckenartiger Vegetationsentwicklung sowie der kleinflächigen Gärten der Wohnbebauung in der Bergerstraße ist das Plangebiet versiegelt. Die versiegelten Freiflächen werden als Parkplätze der Einzelhandelsgeschäfte genutzt. Die um den leerstehenden Gebäudekomplex liegende Freifläche im Osten des Plangebietes ist abgesperrt und wird derzeit nicht genutzt (siehe Abbildung 3).

Im westlichen und östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich einzeln auf Baumscheiben gepflanzte mittelalte Gehölze. Unter diesen sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) häufig vertretene Arten. Der straßenbegleitende Saum entlang der Berzdorfer Straße ist mit Gehölzen und Hecken wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Korallenbeere (*Symphoricarpos orbiculatus*) und Feuertorn (*Pyracantha coccinea*) ausgestattet. An der Westwand des REWE-Gebäudes stockt ein mittelaltes Exemplar des Runzelblättrigen Schneeballs (*Viburnum rhytidophyllum*). Der im Osten des Plangebietes stehende Metallzaun, der das Plangebiet von der Engeldorfer Straße abgrenzt, ist von Waldrebe (*Clematis vitalba*) bewachsen.



Abbildung 3: Aktueller Zustand des Plangebietes des Bebauungsplans 04.19

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5107-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Brühl). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Höhlenbäume,
- Säume, Hochstaudenfluren und
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Wechselkröte

Säugetiere: Großes Mausohr

Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Krickente, Löffelente, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Sturmmöwe, Tafelente, Turmfalke, Uferschnalbe, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserralle und Wespenbussard.

Im **Fundortkataster für Tiere und Pflanzen** des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 27.11.2020 folgende Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 1.000 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben:

- Wechselkröte (Erfasst im Jahr 2010; östlich des Geltungsbereichs in rund 570 m Entfernung)

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HEL- BIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Elster	<i>Pica pica</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009;
 RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie;
 BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung

Bei den fünf erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen fünf Vogelarten sind drei Arten als potenzielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Buchfink und Kohlmeise. Die anderen Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgast und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Arten Elster und Ringeltaube, für die keine Nester registriert wurden.

Das Habitatpotential des Plangebietes ist im Allgemeinen gering ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bieten vereinzelt im straßenbegleitenden Saum gepflanzte strauchartige Vegetation Brut- und Nistmöglichkeiten. Deren Potenzial ist durch den anthropogenen Einfluss stark beschränkt. Für Bodenbrüter schränken der hohe Versiegelungsgrad und der hohe anthropogene Einfluss das Lebensraumpotenzial stark ein.

Horst- oder Höhlenbäume kommen bedingt vor. Wenige der mittelalten Gehölze im Plangebiet weisen ansatzweise Habitatstrukturen wie zum Beispiel Astlöcher auf. Auch diese bleiben aufgrund des starken anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels des Parkplatzes und des angrenzenden Zugverkehrs der Vorgebirgsbahn von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ungenutzt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die im Messtischblatt nicht aufgeführte, ubiquitär verbreitete, planungsrelevante Zwergfledermaus solche Gehölzstrukturen sowie die auffälligen Gebäude als Tagesquartier aufsucht.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind weitere Vorkommen nicht zu erwarten.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatsprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Die **Wechselkröte** ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden in einem Komplex mit für die Fortpflanzung geeigneten stehenden Gewässern zusammen.

Die Sommerlebensräume werden in Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien Bereichen und Ruderalflächen, Bahndämmen, Schuttplätzen, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Deichen, Gärten, Friedhöfen und Obstplantagen aufgesucht (BAST &



WACHLIN 2004). In Nordrhein-Westfalen nutzt die Art vorzugsweise Abgrabungen, Gewerbe- und Ruderalflächen (VENCES et al. 2011).

Geeignete Laichgewässer sind möglichst vegetationsfrei und mit sonnenexponierten Flachwasserzonen ausgestattet. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer ohne Vorkommen von Fischen.

Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

Die Wanderstrecken der Alttiere zwischen Sommer- und Winterlebensräumen liegen bei unter 1 km. Die meist durch die Jungtiere erfolgende Fernausbreitung der Art liegt bei max. > 10 km.

Gemäß den Angaben des Fundortkatasters gibt es Nachweise der Wechselkröte in der östlich des Plangebietes in einer Entfernung von > 550 m liegenden Abgrabungsfläche.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes und seiner in das städtische Gebiet eingebetteten Lage ist das Plangebiet als Sommer- oder Winterquartier für die Art ausgeschlossen. Weiterhin ist aufgrund des Verlaufs der Autobahn 553, die das Plangebiet von der Abgrabungsfläche mit seinem Vorkommen der Wechselkröte trennt, sowie die das Plangebiet von drei Seiten umschließende Stadtlage das Plangebiet als Bestandteil eines eventuell vorhandenen Wander- und Ausbreitungskorridors der Art auszuschließen.

In südlicher Richtung (rund 500 m Entfernung), nordwestlicher Richtung (rund 1.200 m Entfernung) und nordöstlicher Richtung (rund 1.500 m Entfernung) der Abgrabungsfläche, auf welcher ein Vorkommen der Wechselkröte angenommen wird, befinden sich weitere Sand- und Kiesabgrabungsflächen mit geeigneter Habitatausstattung für die Wechselkröte. Wander- und Ausbreitungskorridore der potenziell vorhandenen, östlich des Plangebietes befindlichen Wechselkrötenpopulation verlaufen annehmlich in zu diesen Bereichen hingeführten Richtungen (siehe Abbildung 4).

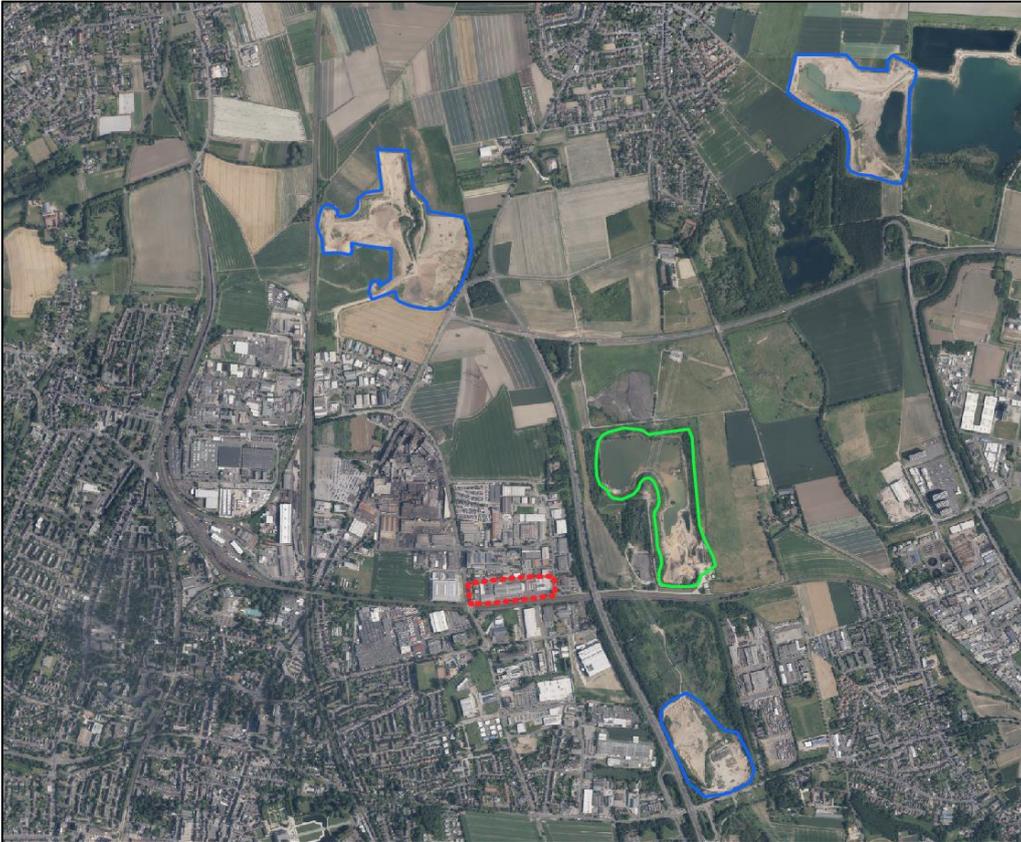


Abbildung 4: Darstellung der innerstädtischen Lage des Plangebietes (rot) und der von der Wechselkröte besiedelten Fläche (grün) sowie weitere Abgrabungsflächen (blau), welche über eine Habitateignung für die Art verfügen

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Baumfalken kann sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder

mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Moorgebieten vor. Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet ist mit seinem hohen Versiegelungs- und Störungsgrad sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, des hohen anthropogenen Einflusses und der nur spärlich vorhandenen vegetativen Ausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Bluthänflings ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Eisvogel** brütet entlang von fischreichen Fließ- und Stillgewässern, mitunter auch in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen in Gewässernähe. Essenzielle Habitatstrukturen sind lehmig-sandige Uferabbrüche für die gegrabenen Niströhren und brutortnahe Sitzwarten, die oft über das Gewässer ragen. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Eisvogels sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit der Feldlerche im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Aufgrund seiner innerstädtischen Lage und des Mangels an essenziellen Habitatstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Feldsperlings sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.



Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Flussregenpfeifers im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Girlitzes im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an. Das Plangebiet kommt aufgrund seines fehlenden Gewässerangebots weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für die Art infrage. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Wald- und Altbaumstrukturen sowie der innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die Habitate der **Krickente** befinden sich in Hoch- und Niedermooren, auf kleinen Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten, in Feuchtwiesen und

Grünland-Graben-Komplexen. Das Fortpflanzungshabitat wird in unmittelbarer Gewässernähe in dichter Ufervegetation eingenommen. Als Nahrungshabitat nutzt die Art schlammige Bereiche und Flachwasser bis 20 cm Tiefe. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und des Mangels an Gewässern im Plangebiet ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Krickente sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Habitatkomplex der **Löffelente** setzt sich aus kleinen, offenen, eutrophen Wasserflächen mit ausreichender Deckung zusammen. Das Nest legt die Art in der Verlandungszone oder in Grasbulten an. Bevorzugt besiedelte Habitats sind Feuchtwiesen, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore, Sümpfe, verschliffte Gräben und Kleingewässer. Aufgrund der spontanen Besiedlung von Lebensräumen gilt die Löffelente als Pionierart unter den Gründelenten. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und des Mangels an Gewässern im Plangebiet ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Löffelente sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitats eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und seinem Mangel an niedrigwüchsigen Offenflächen sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes und seines hohen Versiegelungsgrads sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe im Plangebiet vorhanden. Ihr Vorkommen ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund des Mangels an durchgehend geöffneten Gebäuden sowie aufgrund des hohen Versiegelungsgrads im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Brutvorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Rebhuhns im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate sind durch den geplanten Eingriff aber nicht betroffen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stochebfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes und seines hohen Versiegelungsgrads sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für den Star im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der offene und grünlandreiche Kulturlandschaften besiedelnde **Steinkauz** benötigt innerhalb seines Habitatkomplexes ein gutes Höhlenangebot, überwiegend in Bäumen, vereinzelt auch an Gebäuden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit Weidepfählen, Einzelbäumen oder vergleichbaren Sitzwarten. Aufgrund der mangeln-

den Ausstattung an essenziellen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Steinkauzes im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die in Kolonien mit anderen Wasservögeln brütende **Sturmmöwe** benötigt Stillgewässer entlang großer Flussläufe als Fortpflanzungshabitat. Die Art präferiert störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern. Das Nest wird in vegetationsarmen Bereichen mit freier Rundumsicht angelegt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf umliegenden Grünlandflächen. Aufgrund des Mangels an derartigen Lebensräumen ist ein Vorkommen der Sturmmöwe im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Tafelenten besiedeln Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, submerser- und Ufervegetation. Die Art bevorzugt Gewässer ab einer Größe von rund 5 ha; künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder Fischteiche werden ebenfalls angenommen. Das Nest wird nahe dem besiedelten Gewässer auf festem Untergrund, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser angelegt. Aufgrund des Mangels an Gewässern im Plangebiet ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Tafelente ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses und des hohen Versiegelungsgrads ist ein Brutvorkommen des Turmfalken im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Habitatkomplex der **Wachtel** setzt sich aus einer offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen zusammen. Die Art besiedelt speziell Ackerbrachen, nicht zu

intensiv bewirtschaftete Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen und nicht zu dichten Krautschicht mit ausreichend Deckung. Zudem ist ein ausreichendes Angebot an Sämereien und Insekten prioritär. Elementar sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege als Nahrungshabitat und zur Aufnahme von Magensteinen. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit der Wachtel im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an Wald- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt. Die innerstädtische Lage und die defizitäre Strukturausbildung im Plangebiet lässt ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter, stochebfähiger Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepfe sind demnach nicht zu erwarten.

Der als Rastvogel aufgeführte **Waldwasserläufer** ist auf nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe angewiesen. Auf dem Durchzug erscheint die Art in allen Naturräumen Nordrhein-Westfalens. Aufgrund des Mangels an Gewässern und des hohen anthropogenen Einflusses im Plangebiet ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Waldwasserläufers sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen für den Waldwasserläufer sind nicht zu erwarten.

Als ursprünglicher Bewohner der Felslandschaften der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge besiedelt der **Wanderfalke** vorzugsweise Felsnischen oder hohe Gebäude wie Kirchtürme, Hochhäuser, Hochspannungsleitungen oder Brücken. Als Fortpflanzungsstätte wird ein störungsarmer Umkreis von 100 m abgegrenzt. Das Nahrungshabitat wird, in Abhängigkeit von einem hohen Aufkommen an Vögeln, in der Kulturlandschaft, im Wald und urbanen Bereichen



aufgesucht. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Brutvorkommen sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für den Wanderfalken sind demnach nicht zu erwarten.

Als eine an aquatische Lebensräume gebundene Art benötigt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Wasserrallen kommen an Teichen, Seen, Altarmen, schilfreichen Sümpfen, Weiden- und Erlenbrüchen sowie in Grabensystemen mit entsprechender Vegetation vor. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Wasserralle sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Wasserralle sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Wespenbussards sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für den Wespenbussard sind demnach nicht zu erwarten.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebiets schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Das hauptsächlich versiegelte Gelände mit seinen Bebauungen, vereinzelt auf Baumscheiben stockenden Gehölzen sowie kleinflächigen, heckenartigen Vegetationsentwicklung auf dem straßenbegleitenden Saum birgt generell geringwertige Habitatqualitäten in sich.

Zwar weisen wenige der mittelalten Gehölze im Plangebiet ansatzweise Habitatstrukturen wie zum Beispiel Astlöcher und abgeplatzte Rinde auf, diese bleiben aufgrund des starken anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels auf dem Gelände von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ungenutzt.

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des hohen Versiegelungsgrads, des anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels erfüllt das Plangebiet für alle planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein

Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Säugetiere

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art überwintert in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen oder Eiskellern.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Große Mausohr sowie die ubiquitär verbreitete, nicht im Messtischblatt aufgezählte Zwergfledermaus die leerstehenden Gebäudekomplexe, Dachböden oder Kellerbereiche des Gebäudebestands als Tagesquartier, Sommerquartier oder, in frost- und zugluftfreien Bereichen, als Winterquartier aufsuchen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist deshalb vor den Abbrucharbeiten eine Gebäudebegehung durchzuführen, um eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse auszuschließen. Die Rodung von Gehölzstrukturen sollte gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes ist der anthropogene Einfluss erheblich und mindert generell die Habitatqualitäten. Bei Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeiten und einer vor der Abbruchmaßnahme durchgeführten Gebäudebegehung sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben können für vorkommende Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Die Rodung von Gehölzen sollte gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten (Nahrungsgäste) sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005). Eine Gebäudebegehung vor Bau- bzw. Abrissbeginn soll eine Besiedlung der Gebäudekomplexe von Zwergfledermäusen und Großen Mausohren ausschließen.

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung, Rodung und Umsetzung des Bebauungsplans sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen des Geltungsbereiches vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans 04.19 der Stadt Brühl ergeben sich bei Anwendung der in den Kapiteln 8.3 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG. Die Umsetzung des Bebauungsplans 04.19 ist artenschutzrechtlich zulässig.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Brühl plant auf einer Fläche von rund 3,1 ha die Aufstellung des Bebauungsplans 04.19 „Gewerbegebiet Berzdorfer Straße“, um eine strukturelle Aufwertung der städtischen Flächennutzung zu entwickeln. Infolge des Vorhabens soll der bereits zu einem Teil aufgegebene Einzelhandel der Berzdorfer Straße planungsrechtlich als Gewerbegebiet ausgewiesen werden und in diesem Rahmen eine Nutzungsaufwertung erfahren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzungsaufwertung der Berzdorfer Straße geschaffen werden.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die Fledermausarten Großes Mausohr und Zwergfledermaus und ausgewählte Allerweltsarten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG muss deshalb der Baubeginn sowie die Gehölzrodungen in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Eine Gebäudebegehung vor Bau- bzw. Abrissbeginn ist erforderlich, um eine Besiedlung der Gebäudekomplexe von Zwergfledermäusen und Großen Mausohren auszuschließen.

Für im Umfeld vorkommende Vogelarten erfüllt das Plangebiet ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ist und die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans 04.19 der Stadt Brühl ergeben sich bei Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Meckenheim, im März 2023

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(M. Sc. Verena Schüller)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola Zeitschrift für Feldornithologie* 19 (2): 89-111
- BAST, H.D. & V. WACHLIN (2004): *Bufo viridis* (LAURENTI, 1768) - Wechselkröte. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bufo_viridis.pdf. Abruf 26.11.2020.
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 26.11.2020
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 27.11.2020
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT BRÜHL 2016: öffentliche Vorlage: Bebauungsplan 04.19 „Gewerbegebiet Berzdorfer Straße“ Stand: 09.05.2016. Brühl
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VENCES, M., GLAW, F. & M. HACHTEL (2011): Wechselkröte – *Bufo viridis*. – In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 1. S. 667 – 688.